Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2026 11:30
An: Friedrich, Silvia <Silvia.Friedrich@pulheim.de>
Betreff: [EXTERN] UPA 30.09.2026 __ 359/2026

Sehr geehrte Frau Friedrich,

könnten Sie diese E-Mail bitte entsprechend an die Fraktionen weiterleiten?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Planungsausschusses,

am 30.09.2026 beraten Sie über meinen Bürgerantrag (Vorlage Nr. 359/2026). Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung und argumentiert rein formal sowie mit fragwürdigen rechtlichen und praktischen Bedenken. Ich bitte Sie eindringlich, dieser Argumentation nicht ungeprüft zu folgen. Die Verwaltung versucht hier offenbar, meinen Antrag in eine falsche Richtung zu lenken.

Die Argumentation der Verwaltung ist eine reine Schreibtisch-Theorie, denn der optische Wildwuchs aus Plastik ist längst Realität. Während also das Schlechtere (in Form von Plastik- oder Holzzäunen) bereits das Stadtbild prägt, wird das nachweislich Bessere und Klimafreundliche im Amt mit Bedenken überhäuft und abgelehnt.

Die Verwaltung stellt meinen Bürgerantrag außerdem so dar, als fordere ich sowohl eine abstrakte, pauschale Erlaubnis, die die gesetzliche Einzelfallprüfung aushebelt, als auch eine Änderung aller bestehender Bebauungspläne. Das ist falsch. Mein Ziel ist eine politische Leitlinie für eine zeitgemäße Ermessensauslegung bei der ohnehin stattfindenden Einzelfallprüfung.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer politischen Bewertung daher folgende Kernpunkte, die den Widerspruch der Verwaltungsvorlage offenlegen:

1. Keine Änderung von Satzungsrecht

Das Argument der Verwaltung, ein politischer Grundsatzbeschluss könne bestehendes Satzungsrecht (Bebauungspläne) nicht ändern, geht völlig an der Intention meines Antrags vorbei. Ich fordere an keiner

Stelle eine Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen. Das Satzungsrecht bleibt vollkommen unangetastet.

Die Verwaltung verkennt jedoch die rechtlichen Möglichkeiten in bereits bestehenden Baugebieten: Bebauungspläne sind nicht absolut starr. Der Gesetzgeber hat mit der "Befreiung" und der "Abweichung" bewusst gesetzliche Flexibilität für den Einzelfall geschaffen.

Mit meinem angestrebten Grundsatzbeschluss wird die Verwaltung in die Lage versetzt, den unbestimmten Rechtsbegriff der „städtebaulichen Vertretbarkeit“ in der Ermessensauslegung zeitgemäß und klimafreundlich zu definieren, statt wie bisher innovative Lösungsvorschläge rein nach optisch subjektivem Empfinden als "massiv" abzuwerten und sich dieser neuen Einfriedungsalternative zu verschließen.

Jede Kommune besitzt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Planungshoheit das Recht, die Gestaltung von Einfriedungen auf ihrem Stadtgebiet eigenständig zu bestimmen(‚solange diese Vorgaben nicht gegen höherrangiges Bundes- oder Landesrecht verstoßen).

Ich bitte Sie, durch politischen Beschluss der Verwaltung die politische Leitlinie vorzugeben Befreiungen im Sinne des Klimaschutzes wohlwollender zu prüfen.

2. Hinweis auf § 69 BauO NRW

In meinen bisherigen persönlichen Verfahren habe ich die o.g. gesetzliche Möglichkeit nutzen wollen und mich an die offiziellen Vordrucke und Formulare der Stadt gehalten, die genau die von der Stadt genannten Paragraphen vorgeben.

Nun bringt die Verwaltung in der Vorlage den ergänzenden Hinweis ein, dass für Grundstückseinfriedungen die bauordnungsrechtliche Abweichung nach § 69 BauO NRW (Landesrecht) und nicht § 31 BauGB (Bundesrecht) maßgeblich sei. Ich habe meine Anträge formal absolut richtig gestellt und wurde dennoch im Einzelfall blockiert.

3. Steuerung durch Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

Die „vertikalen Begrünung“ als neue, dritte Option führt keineswegs dazu, dass klassische Varianten verdrängt werden: Es können selbstverständlich weiterhin ganz traditionell Stabgitter-/Maschendrahtzäune gebaut oder Hecken gepflanzt werden. Es wird auch niemand dazu verpflichtet, ein vertikales Biotop zu errichten. Und selbstverständlich muss die Einzelfallprüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bestehen bleiben. Gabionen mit reinen Pflanzgefäßen können auch in Zukunft als nicht ausreichend grün und klimaschützend abgelehnt werden.

Der Gesetzgeber gibt der Verwaltung mit den sogenannten Nebenbestimmungen zum Bescheid ein weiteres mächtiges Werkzeug für mehr Flexibilität an die Hand. Sie kann Befreiungen vom Bebauungsplan an die "Bedingung" oder "Auflage" knüpfen, dass der Biotopzaun dauerhaft flächendeckend grün zu halten ist. Die Verwaltung behält also zu jedem Zeitpunkt die volle Kontrolle.

Nur weil es auf dem Markt auch mangelhafte Varianten gibt oder Bürger ihre Einfriedung verdörren lassen könnten, wäre es widersinnig einen vertikales Biotop als Einfriedung generell abzulehnen. Die Verwaltung sollte stattdessen Mindestanforderungen definieren, statt innovative Lösungen pauschal im Keim zu ersticken.

4. Planerisches Konzept des Satzungsgebers - Wahrung der planerischen Ziele

Die Sorge der Verwaltung vor einer unzulässigen Vorbildfunktion greift zu kurz. Massenbefreiungen sind rechtlich nur dann unzulässig, wenn sie das planerische Grundkonzept beschädigen. Das ist hier jedoch nicht der Fall: Das primäre Ziel der Alt-Bebauungspläne ist eine durchgrünte Siedlungsstruktur. Ein

flächendeckend begrünter Biotopzaun widerspricht diesem Ziel nicht (vgl. Foto sowie Visualisierung im Bürgerantrag), sondern führt es mit modernen, platzsparenden Mitteln fort. Wenn im Laufe der Zeit weitere Bürger von einer klassischen Hecke auf ein qualitativ hochwertiges, vertikales Biotop umsteigen, bleibt das städtische Ziel – ein grünes Straßenbild – vollkommen gewahrt. Es wird lediglich die technische Ausführung modernisiert. Eine Zunahme von echtem, platzsparendem Grün statt Kunststoff und Holz kann kein städtebaulicher Missstand sein.

5. Theorie der Zukunft vs. Realität der Alt-Bebauungspläne

Die von der Stadtverwaltung eingeräumte Möglichkeit, moderne Begrünungsformen bei künftigen Bebauungsplänen oder Änderungen zu bestehenden Bebauungsplänen zu berücksichtigen, offenbart zudem einen logischen Widerspruch zur Ablehnung in bestehenden Verfahren. Die ökologische und städtebauliche Qualität einer vertikalen Begrünung ändert sich nicht durch das Alter des zugrundeliegenden Bebauungsplans. Die Stadt legt bei bestehenden Bebauungsplänen jedoch maximale ökologische Maßstäbe an die Eignung als Nist- und Rückzugsraum für Vögel an und lehnt einen Biotopzaun ab, weil er die Funktionen einer freiwachsenden Hecke nicht zu einhundert Prozent kopieren kann.

Fakt ist: Es sprechen nunmal viele pragmatische Gründe gegen eine Hecke – sei es Platzmangel, ein durch Schädlinge zerstörter Altbestand oder schlicht das Alter der Bewohner, die eine pflegeintensive, meterhohe Hecke nicht mehr selbst schneiden können. Fällt dieser pflegeleichte, vertikale Biotopzaun als Option weg, weichen Bürger mangels Alternativen auf leblosen Sichtschutz wie Plastik, Holz oder Stein aus.

6. Widerspruch beim Pflege- und Bewässerungsaufwand

Die Verwaltung argumentiert in der Vorlage mit einem erhöhten Bewässerungs- und Pflegeaufwand bei vertikalen Biotopen. Dieses Argument bevormundet engagierte Bürger. Es muss der privaten Entscheidung jedes Einzelnen überlassen bleiben, wie viel Zeit und (Regen-)Wasser er in die Pflege seiner Einfriedung investieren möchte. Schließlich müssen auch klassische Holzzäune regelmäßig mit erheblichem Aufwand abgeschliffen, geölt oder gestrichen werden.

Der Widerspruch bei der Bewässerung ist jedoch auch, dass exakt diese Bewässerungs- und Pflegesysteme von unserer Stadt über das Förderprogramm „Blau-grüne Infrastruktur“ bei Hausfassaden oder Dachbegrünungen aktiv mit Landesmitteln gefördert werden. Es ist politisch nicht zu vermitteln, warum dieselbe ökologische Maßnahme an einer Fassade förderwürdig, an einer Grundstücksgrenze aber plötzlich für den Bürger zu aufwendig und unerwünscht sein soll.

All diese detaillierten Argumente wurden bereits mehrfach und ausführlich mit der Verwaltung ausgetauscht. Leider wiederholen sich die behördlichen Stellungnahmen stets fast wortgleich, sodass sich die Diskussion seit Monaten im Kreis dreht. Genau wegen dieses bürokratischen Stillstands wende ich mich nun an Sie und bemühe mich um eine richtungsweisende politische Entscheidung im Umwelt- und Planungsausschuss.

Ich bitte Sie daher: Folgen Sie nicht der Ablehnungsempfehlung der Verwaltung. Lassen Sie sich nicht durch das Argument verunsichern, ein solcher Grundsatzbeschluss sei rechtlich unzulässig oder würde geltendes Recht brechen. Als politisches Gremium haben Sie das unbestreitbare Recht und die Pflicht, die Leitlinien der Verwaltungspraxis mitzugestalten. Bitte weisen Sie die Verwaltung per Grundsatzbeschluss an, den gesetzlichen Spielraum bei Einzelfallprüfungen pro Klimaschutz zu nutzen. Sie geben damit die notwendige Richtung vor – die genaue rechtssichere Ausgestaltung und das „Wie“ im Einzelfall verbleiben ohnehin in der anschließenden Prüfung der Behörde.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]